

Unternehmenssatzung

für das

Gemeindewerke Reichersbeuern - Greiling gKU vom 20.12.2023

Die Gemeinde Reichersbeuern und die Gemeinde Greiling vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Gemeinde Reichersbeuern und der Gemeinde Greiling in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinde Reichersbeuern und die Gemeinde Greiling.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Gemeindewerke Reichersbeuern - Greiling gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Reichersbeuern.
- (5) ¹Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).

²Es wird erbracht im Wege einer Bareinlage der Gemeinde Reichersbeuern in Höhe von 60.000 EUR (in Worten: sechzigtausend Euro) und einer Bareinlage der Gemeinde Greiling in Höhe von 40.000 EUR (in Worten: vierzigtausend Euro). ³An dem Stammkapital hält die Gemeinde Reichersbeuern einen Anteil in Höhe von 60 v.H., die Gemeinde Greiling einen Anteil in Höhe von 40 v.H.

⁴Neben dem Stammkapital wird bei dem gemeinsamen Kommunalunternehmen eine Kapitalrücklage gebildet durch die Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 49 Abs. 1 S. 4 KommZG) der Regiebetriebe „Bauhof“, „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Reichersbeuern sowie der Regiebetriebe „Bauhof“, „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Greiling auf das gemeinsame Kommunalunternehmen. ⁵Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 20.12.2016. ⁶Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe (Gemeinde Reichersbeuern: Bauhof, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung; Gemeinde Greiling: Bauhof, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁷Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Gemeinderat der Gemeinde Reichersbeuern und vom Gemeinderat der Gemeinde Greiling gesondert zu beschließen. ⁸Der das Stammkapital übersteigende Unterschiedsbetrag zwischen den eingebrachten Vermögenswerten und den übernommenen Verbindlichkeiten und sonstigen passivischen Bilanzposten wird der Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens zugeführt. ⁹So weit der Wert der mit den übertragenen Regiebetrieben übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines der Beteiligten nicht genügt, um auch für die Kapitalrücklage das für das Stammkapital geltende Beteiligungsverhältnis von Gemeinde Reichersbeuern 60 v.H. zu Gemeinde Greiling 40 v.H. zu wahren, wird der betreffende Beteiligte eine zur Wahrung dieses Beteiligungsverhältnisses führende Aufzahlung in die Kapitalrücklage leisten.

- (6) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofs in den Gemeindegebieten Reichersbeuern und Greiling,
- b) die Versorgung des Gebiets der Gemeinden Reichersbeuern und Greiling mit Trinkwasser,
- c) die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden Reichersbeuern und Greiling,
- d) die Wahrnehmung der Aufgaben des Bestattungswesen gemäß Bestattungsgesetz (BestG) für die Gemeinden Greiling und Reichersbeuern.

²Die Übertragung der Aufgaben nach S. 1 Buchstaben a) bis d) erfolgt in dem Umfang, wie sie von den Trägergemeinden übertragen werden können. ³Die Gemeinden Reichersbeuern und Greiling errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen und übertragen ihm die Aufgaben gemäß Satz 1, um durch die kommunale Zusammenarbeit Synergieeffekte und Einsparungen zu erzielen. ⁴Die dem gemeinsamen Kommunalunternehmen durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Satz 1 Buchstabe a) entstehenden Aufwendungen werden durch die Gemeinden Reichersbeuern und Greiling in Form einer ausschließlichen Kostenerstattung ausgeglichen.

(2) Räumlicher Wirkungskreis des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Sinne des Art. 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KommZG ist das Gebiet der Gemeinden Reichersbeuern und Greiling.

(3) ¹Zu den Aufgaben gemäß Abs. 1 S. 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem

Unternehmenszweck dient.³Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(5) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
- c) Satzungen über die Entschädigung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder,
- d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben

zu erlassen und Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen zu erheben.

² Dies gilt auch für vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bei den Gemeinden Reichersbeuern und Greiling entstandenen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen. ³Darüber hinaus ist das gemeinsame Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung (AO), die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt. ⁴Das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt und vollstreckt die Bescheide im Rahmen der übertragenen Verwaltungs- und Satzungsbefugnis. ⁵Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ⁶Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bekannt gemacht.

- (6) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere Gemeinden beitreten. ²Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Träger (Art. 50 Abs. 6 S. 2 KommZG).
- (7) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (8) ¹Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Beamte und Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. ²Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Austritt eines Trägers entsprechend.
- (9) ¹Die Gemeinde Reichersbeuern übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. ²In diesem Fall sind die Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Gemeinde Greiling an die Gemeinde Reichersbeuern, durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. ³Dabei richten sich die von der Gemeinde Greiling an die Gemeinde Reichersbeuern zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. ⁴Erfordern im Einzelfall berechnete Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. ⁵Können die Gemeinde Reichersbeuern und die Gemeinde Greiling über die gesonderte Vereinbarung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für die Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ²Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt. ⁴Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss jedem Vorstandsmitglied allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilen, das gemeinsame Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.

- (6) Bestimmungen über die
- a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder

trifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (7) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (9) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des gemeinsamen Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (11) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Reichersbeuern, stellvertretender Vorsitzender ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Greiling. ²Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, wird er für die Funktion des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. ³Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der stellvertretende Vorsitzende durch den Vertreter im Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Art. 39 GO) vertreten. ⁴Soweit nicht die Funktion des Vorsitzenden betroffen ist, wird der 1. Bürgermeister der Gemeinde Reichersbeuern im Verwaltungsrat durch seinen Vertreter im Amt (Art. 39 GO) vertreten.
- (3) Die sieben übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Reichersbeuern vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Greiling drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt.
- (4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Beschlussorgan des Trägers, der das Mitglied bestellt hatte.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Reichersbeuern oder dem Gemeinderat der Gemeinde Greiling angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Ratsgremium. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Gemeinde Reichersbeuern und der Gemeinde Greiling sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats eine Entschädigung in Höhe von 30 EUR je Sitzungsteilnahme. ²Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Gemeinde Reichersbeuern zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Reichersbeuern, für die der Gemeinde Greiling zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Greiling.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen. ⁴Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren;
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und von deren Stellvertretern;
 - c) Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstands und von deren Stellvertretern;
 - d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern;
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 7);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- m) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 8.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 2.000 EUR übersteigen;
- o) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- p) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und mit dem Vorstand verwandte Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 250 EUR beträgt;

- r) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- s) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV), in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) und im Bayerischen Versorgungsverband.

²Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 und in den Fällen des Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b), f), h), i), o), r) und s) sowie in den Fällen des Buchstabe m) bei Grundstücksgeschäften und Errichtung von Neubauvorhaben unterliegen die der Gemeinde Reichersbeuern zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Reichersbeuern, die der Gemeinde Greiling zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Greiling.

³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden, die mindestens in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen muss, zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am sechsten Tage vorher

zugehen. ³Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁵In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁴Bei Stimmengleichheit („Patt“) gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats. ⁵Beschlüsse des Verwaltungsrates über Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens (§ 6 Abs. 2) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses, Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens (§ 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a₁) und über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens (§ 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe i₁) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stellen und in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu genehmigen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In

Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Reichersbeuern - Greiling gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung; Ergebniszuordnung

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist verpflichtet, jährlich eine Bilanz nach den jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen, die den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Trinkwasserversorgung“ sowie die Hoheitsbetriebe „Abwasserbetriebe“, „Bauhof“ und „Bestattungswesen“ umfasst.

§ 10

Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (§ 15 S. 1 KUV). ²Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr; es beginnt mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 11

Tarifbindung

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV). ²Die Möglichkeit eines späteren Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12

Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung

durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 13

Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 1. ¹Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. ²Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.
 2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
 3. ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte

gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. ⁵Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie der verbleibende Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.

4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (3) ¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, sowie die Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 21.02.2018, sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 19.07.2019 außer Kraft.

Reichersbeuern, den 20.12.2023



Ernst Dieckmann
Erster Bürgermeister
Gemeinde Reichersbeuern

Greiling, den 20.12.2023



Christoph Kitterle
Zweiter Bürgermeister
Gemeinde Greiling